

ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Straßengrenzungsline
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Öffentliche Parkplätze
- Straßenverkehrsfläche
- Flächen für Bahnanlagen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Gewerbegebiet
- Gewerbegebiet, gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO sind hier nur Anlagen und Betriebe zulässig, die die angrenzenden ruhigeren Baugebiete nicht stören. Der Entwurf der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ist zu beachten

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,8 Grundflächenzahl
- (22) Geschossflächenzahl
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze BLEIBT DIE ZAHL DER VOLLESGHOSSE UNTER DER FESTGESETZTEN HÖCHSTZAHL, DARF DIE DAFÜR ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL DEN HÖCHSTWERT NACH § 17 BAU - NUTZUNGSVERORDNUNG NICHT ÜBERSCHREITEN.

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Platzierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf den Nebenfächern der Verkehrsbereiche (Trennungstreifen, Parkplätze u.a.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten; dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwertiger einheimischer Laubbaum angepflanzt und erhalten werden. (siehe § 9 Abs. 1 Ziff. 15 u. 16 BBauG.)

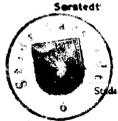
SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Sichtdreieck FREIZUHALTEN VON SICHTBEHINDERUNGEN HÖHER ALS 80 cm ÜBER OBERKANTE STRASSE
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Gebäude
- mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Cytlichen ist einwandfrei möglich.

den
Katasteramt
Vermessungsoberrat



Sarstedt, den 24. 6. 1970

[Signature]
Stadt/Gemeindevorstand



Unterschrift des Planverfassers

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch **ARCHITECT H.O. STEIN**
HILDESHEIM

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 24. 5. 1971



Sarstedt, den 28. 5. 1971

[Signature]
Stadt/Gemeindevorstand



Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Beanstanden und Anmerkungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 27. 5. 1971, gem. § 2 Abs. 6 BBauG gesetzlich durch den Kreis-Anzeiger



Sarstedt, den 28. 5. 1971

[Signature]
Stadt/Gemeindevorstand



Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 7. 6. 1972 bis 7. 7. 1972 einschließlich.



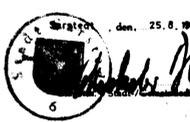
Sarstedt, den 10. 7. 1972

[Signature]
Stadt/Gemeindevorstand



Regierungspräsident Hildesheim
Verm u. Katasterverwaltung
Dezember 1969

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (Satz. 15: 341) sowie des § 16 NVO vom 4. 3. 1975 (Nik. CIV. 8b. 15: 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 24. 8. 1972



Sarstedt, den 25. 8. 1972

[Signature]
Stadt/Gemeindevorstand



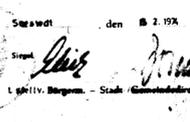
Gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 24. 9. 1973 - 214 - 7. 87. 3 (08)

Hildesheim, den 24. 9. 1973

Der Regierungspräsident
im Auftrage
gez. Meck



Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom 2. 2. 1974, der in der Genehmigungserklärung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 26. 9. 1973 - 214 - 7. 87. 3 (08) aufgeführten Auflage beigetreten.

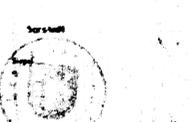


Sarstedt, den 2. 2. 1974

[Signature]
Stadt/Gemeindevorstand



Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 26. 2. 1974 gem. § 12 BBauG gesetzlich durch den Amtsblatt für den Lfd. Hildesheim-Marienburg. Nach Ablauf der in der Hauptsetzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am ...



Sarstedt, den 26. 2. 1974

[Signature]
Stadt/Gemeindevorstand



STADT SARSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR 18
SÜDLICH DER STRASSE AM BOKSBERG
GEMARKUNG SARSTEDT FLUR 2

HILDESHEIM IM APRIL 1971

ARCHITECT H.O. STEIN